



Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Aluminium Norf GmbH in 41468 Neuss

Düsseldorf, den 25.10.2022

Bezirksregierung Düsseldorf
Aktenzeichen: 53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Antrag der Firma Aluminium Norf GmbH nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung (Erweiterung) und zum Betrieb der Aluminium-Schmelzanlage durch Errichtung der Schmelz-/Gießanlage 14 auf dem Betriebsgrundstück an der Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss hat mit Datum vom 09.08.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1, 6 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung der Aluminium-Schmelzanlage auf dem Betriebsgrundstück an der Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss (Gemarkung: Norf, Flur: 2, 4, 5, Flurstücke: 59+61, 21, 6-10, 23, 35, 36 und 60) gestellt.

Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb der Schmelz-/Gießanlage 14 (SGA 14). Die Änderung besteht im Wesentlichen aus:

- Schmelz-/Gießanlage 14 bestehend aus 2 Rechteckschmelzöfen, einem Gießofen, einer Gießanlage und der Abgasreinigungsanlage AGR 5. Abwärme aus dem heißen Abgas der Schmelzöfen wird ausgekoppelt und in das Fernwärmenetz Allerheiligen eingespeist.
- Induktionsöfen 11 und 12 sowie dem Spänetransportsystem einschließlich Nasentstauber.
- Erweiterung des Gießwasserkühlkreislaufsystems KT 4 und Errichtung des Kühlturm 3 für die Kühlung der neuen Induktionsöfen.
- Anpassungen der werksinternen Infrastruktur wie Verlagerung der Bahnentlade-Überdachung, Anbindung der neuen Rohrbrücke, Erweiterung Schrottlagerflächen und Verlagerung Vorlegierungslager.





- Erhöhung der Schmelzleistung der Mehrkammer-Schmelzanlage durch geändertes Schrottspektrum und betriebliche Optimierung.

Die Produktionskapazität an Gussbarren der Aluminium-Schmelzanlage erhöht sich von 1,3 Mio. t/a auf 1,4 Mio. t/a. Die Schmelzkapazität (Festmetalleinsatz) der SGA 14 einschließlich der Induktionsöfen 11 und 12 liegt bei ca. 221.000 t/a. Die Schmelzkapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage erhöht sich um 8.000 t/a. Das Schrottlager für externe Schrotte an der Mehrkammer-Schmelzanlage vergrößert sich um 4.000 auf insgesamt 11.000 t.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll in 2025 erfolgen.

Bei der Aluminium-Schmelzanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 3.4.1 nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Aluminium-Schmelzanlage enthält zudem mit dem Schrottlager an der Mehrkammer-Schmelzanlage ein Anlagenteil, das selbstständig nach der Nummer 8.12.3.1 einer Genehmigung bedürfte. In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die beantragte Erhöhung der Schmelzkapazität mit insgesamt ca. 229.000 Tonnen Festmetalleinsatz pro Jahr (Input) in der SGA 14 einschließlich der Induktionsöfen 11 und 12 und der Mehrkammer-Schmelzanlage den in Nr. 3.5.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Leistungswert von 100.000 Tonnen Schmelzkapazität pro Jahr überschreitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **10.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf





Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Neuss, Rathaus, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802,
zu erreichen über Eingang 5 Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

Stadtverwaltung Dormagen, Technisches Rathaus, Fachbereich Städtebau, Stadt-
planung, Erdgeschoss, Zimmer 024, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist der Zugang zu den oben genannten Orten uneingeschränkt möglich. Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf: Telefon-Nr.: 0211/475-9334,
E-Mail: michael.gratzfeld@brd.nrw.de
2. Stadtverwaltung Neuss: Telefon-Nr.: 02131/906101,
E-Mail: stadtplanung@stadt.neuss.de
3. Stadtverwaltung Dormagen: Telefon-Nr.: 02133/257-842,
E-Mail: stadtplanung@stadt-dormagen.de

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, wird während des gesamten Aufenthaltes das Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske empfohlen.





Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen können im Vorfeld eines Besuchs bei den oben genannten Kontaktdaten erfragt werden.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffgutachten mit Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft
- Prüfung zur Anwendung des BVT-Merkblatts
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Eingriffs-/Ausgleichsflächenberechnung
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Werkserweiterung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den Stadtverwaltungen Neuss und Dormagen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 10.11.2022 bis einschließlich 09.01.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.





Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 07.02.2023, 10.00 Uhr im Restaurant Rheinterrassen Uedesheim, Deichstraße 16, 41468 Neuss. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden





kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Daten-





schutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gezeichnet

Gratzfeld

